

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 24 (1967)

Artikel: Naturschutztätigkeit im Kanton Bern : 1966
Autor: Schmalz, K.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

K. L. Schmalz ¹

Naturschutztätigkeit im Kanton Bern — 1966

Mit 3 Abbildungen und 2 Figuren

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	85
1. Die bisherige Berichterstattung	85
2. Von der Naturschutzkommission zur Naturschutzverwaltung	86
3. Die Neuordnung der freiwilligen Naturschutzaufsicht	87
B. Naturdenkmäler	88
1. Naturschutzgebiete (Neuaufnahmen und Erweiterungen)	88
Sense und Schwarzwasser (N)	88
Fräschels-Weiher (N)	93
Niederried-Stausee (N)	96
Etang de la Gruère (E)	99
Gerzensee und Umgebung (E)	99
2. Botanische Naturdenkmäler	100
3. Geologische Naturdenkmäler	100
Neue Literatur über bernische Naturdenkmäler	102

A. ALLGEMEINES

1. Die bisherige Berichterstattung

Im Bericht der Naturschutzkommission über die Jahre 1963, 1964 und 1965, der im letzten Band der Mitteilungen erschienen ist (S. 155—204), hat Dr. h. c. Hans Itten erklärt, daß er seine Berichterstattung damit abschlieÙe.

Es geziemt sich, Wert und Bedeutung dieser Berichtsreihe hier zu würdigen. Die 11 Sonderdrucke der jeweils zwei oder drei Jahre umfassenden Berichte bilden für den Zeitraum 1941 bis 1965 eine höchst zuverlässige und gehaltreiche

¹ Adjunkt der Naturschutzverwaltung bei der Forstdirektion des Kantons Bern.

Darstellung über die Naturschutz­tätigkeit und über die Naturdenkmäler im Kanton Bern, um die wir zu beneiden sind. Wer je Auskunft benötigt über die Entwicklung des Naturschutzes und über ein in diesem Vierteljahrhundert begründetes Naturdenkmal, findet sie in diesen Berichten. Sie enthalten alles Wissenswerte und sind bereichert durch beigegebene Gutachten und Zusammenstellungen. Wir erwähnen zum Beispiel die Pflanzenlisten des «Toten Mädli» bei Zweisimmen (Dr. W. Lüdi, 1958/59) und des Gebietes Martisberg, Pillon-Diablerets (Prof. Dr. M. Welten, 1963—1965), die Angaben über die ornithologische Bedeutung des Fanelgebietes (1958/59), das Verzeichnis der den Natur- und Heimatschutz berührenden gesetzlichen Erlasse (1945/46). Daß auch Gebiete dargestellt sind, in denen die Naturschutzabsichten scheitern mußten, erhöht die bleibende Bedeutung dieser Berichte: Der leider zerstörte Egelsee und sein Moor haben durch die Beschreibung von Dr. W. Lüdi und Prof. Dr. M. Welten (1957) wenigstens wissenschaftlichen Denkmalwert erlangt.

Anerkennung für die Berichtsreihe gebührt neben Dr. h. c. H. Itten aber auch der Naturforschenden Gesellschaft Bern, die sie in ihren Mitteilungen erscheinen ließ und die gewillt ist, weiterhin eine Berichterstattung über die Naturschutzarbeit im Kanton Bern zu veröffentlichen. Im Einvernehmen mit der Naturschutzkommission soll diese künftig alljährlich durch die Naturschutzverwaltung erfolgen. Das entspricht einer Verlagerung der Naturschutzarbeit, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat, und die hier kurz darzulegen ist.

2. Von der Naturschutzkommission zur Naturschutzverwaltung

Als im Jahre 1941 die neu geschaffene kantonale Naturschutzkommission unter der Leitung von Fürsprecher Hans Itten ihre Tätigkeit aufnahm, wurde der größte Teil der Arbeit durch diese Kommission besorgt. Sie hat Geschäfte und Fragen des Natur- und Pflanzenschutzes nicht bloß begutachtet und vorberaten — wie es die Verordnung des Regierungsrates vom 28. Januar 1941 verlangte —, sondern weitgehend auch die Bearbeitung der Beschlüsse und deren Durchführung übernommen. Die Naturschutzverwaltung der Forstdirektion konnte sich bei neuen Naturdenkmälern in der Regel darauf beschränken, die Vorlagen zu prüfen und der Regierung zu unterbreiten, die Beschlüsse zu eröffnen, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen und bei der Ordnung der Aufsicht mitzuwirken.

Zu jener Zeit hätte es der Personalbestand der Abteilung für Jagd, Fischerei und Naturschutz bei der Forstdirektion nicht erlaubt, weitere Aufgaben zu übernehmen. Als nun auf Ende des Jahres 1957 der Präsident der kantonalen Naturschutzkommission altershalber aus dieser ausschied, bot sich die Übergangslösung, daß Hans Itten als Beauftragter der Forstdirektion weiterhin die Naturdenkmäler betreute. Auf diese Weise konnte ein Ausbau der Naturschutzverwaltung aufgeschoben werden — um so mehr, als der neue Kommissionspräsident, Großrat Dr. O. Friedli, sich vorwiegend der Begutachtungen annahm und diese

Tätigkeit nach seinem altersbedingten Rücktritt aus der Kommission auf Ende des Jahres 1962 ebenfalls als Beauftragter der Forstdirektion fortsetzte.

Mit der Zunahme der Naturschutzarbeit drängte sich jedoch ein Ausbau der Naturschutzverwaltung auf, und nachdem in der Novembersession 1963 ein dahinzielendes Postulat von Großrat Dr. P. Schorer von der Regierung und dem Großen Rat angenommen worden war, konnte am 1. Oktober 1964 die neu geschaffene Stelle eines Adjunkten der Naturschutzverwaltung bei der Forstdirektion besetzt werden. Die Mitarbeit von Großrat Dr. O. Friedli als Beauftragtem war damals bereits beendet, während H. Itten seine Tätigkeit abbaute und auf einzelne Naturschutzaufgaben beschränkte. Das Schwergewicht der Naturschutzarbeit verlagerte sich damit zur Naturschutzverwaltung, die gemäß dem Dekret vom 17. September 1958 über die Organisation der Forstdirektion einzig gehalten ist, der Naturschutzkommission «alle wichtigen Projekte zur Begutachtung zu unterbreiten, die den Naturschutz berühren».

Diese Gewichtsverlagerung von der Kommission zur Verwaltung — mit der als Übergangslösung gedachten Tätigkeit ehemaliger Kommissionspräsidenten als Beauftragte der Forstdirektion — darf nicht mißdeutet werden. Sie stellt weder eine Herabminderung der außeramtlichen Naturschutzarbeit noch eine Aufwertung oder gar Überbewertung der Verwaltung dar, sondern ist einfach eine Folge des zunehmenden Arbeitsumfangs. Bei jedem neuen Naturdenkmal — insbesondere bei jedem Naturschutzgebiet — ist nach seiner Begründung auch die Betreuung nötig, und die zunehmende umfassende Verfechtung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes bedingt zudem einen solchen zeitlichen Aufwand, daß eine vorwiegend nebenamtliche Bewältigung unmöglich geworden ist.

Die Naturschutzverwaltung bleibt aber für die Erfüllung ihrer beiden Hauptaufgaben — Betreuung der Naturdenkmäler und Begutachtungen sowie Maßnahmen im Dienste eines umfassenden Naturschutzes — auf die Hilfe von Verbänden, Vereinigungen und Einzelpersonen sehr angewiesen. Eine gute Betreuung der Naturschutzgebiete ist am ehesten gewährleistet, wenn Leute aus deren näherer Umgebung sich zur Verfügung stellen. Und für den umfassenden Naturschutz sind möglichst viele wache, unabhängige Mahner im Lande von größtem Wert — selbst wenn sie gelegentlich der Naturschutzverwaltung etwas unbequem fallen sollten! Der Verwaltung wird man es indessen nicht verübeln, daß sie jene Mahner bevorzugt, die nicht nur mit dem Finger auf Mißstände hinweisen, sondern auch bereit sind, Hand anzulegen zu deren Beseitigung.

3. Die Neuordnung der freiwilligen Naturschutzaufsicht

Eine Möglichkeit zu aktiver Mitarbeit ist im Berichtsjahr neu geordnet worden, indem die Forstdirektion am 19. März 1966 ein Pflichtenheft für die freiwilligen Naturschutzaufseher herausgegeben hat. Wohl waren schon bisher auf Grund von Art. 7 der Verordnung vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz freiwillige Auf-

seher für die Durchführung dieser Verordnung mit Ausweiskarten versehen worden. Es erwies sich jedoch als nötig, diese Aufsichtstätigkeit bestimmter zu ordnen, Bedingungen und Amtsdauer festzulegen sowie ein Dienstabzeichen zu schaffen. Dabei wurde der Aufgabenbereich erweitert auf die gesamten Naturschutzvorschriften und außer dem Pflanzenschutz die Abfallbeseitigung und der Gewässerschutz besonders erwähnt neben der Aufsicht über die Naturdenkmäler.

Den freiwilligen Naturschutzaufsehern wird im Pflichtenheft nahegelegt, in erster Linie belehrend und aufklärend zu wirken und Verständnis für den Schutz der Natur wecken zu helfen. Das setzt eine gewisse Überlegenheit des Aufsehers voraus, der andererseits gegen fahrlässig oder böswillig Fehlbare zur Strafanzeige verpflichtet ist.

Die Naturschutzverwaltung nimmt alljährlich bis Ende März Anmeldungen entgegen. Nach Prüfung derselben erfolgt die Ernennung durch die Forstdirektion auf bestimmte Amtsdauer. Die neu ernannten Naturschutzaufseher gelten als Organe der gerichtlichen Polizei, werden vom Regierungsstatthalter vereidigt und erhalten durch diesen den amtlichen Ausweis und das Dienstabzeichen ausgehängt.

Auf Jahresende 1966 waren 281 Personen im Besitze des amtlichen Ausweises. Ihnen gebührt Dank für ihre ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit, die eine Ergänzung zur Arbeit der staatlichen Aufsichtsorgane bildet. Diese ergänzende Hilfe ist nötig, weil den Wildhütern sehr große Aufsichtsgebiete zugewiesen sind und weil die Polizei gerade übers Wochenende (wo z. B. der Pflanzenschutz besonderer Aufmerksamkeit bedarf) zunehmend vom Straßenverkehr beansprucht wird. Der Einsatz der Wildhüter und der Polizei zugunsten des Naturschutzes bleibt jedoch von größtem Wert und verdient nach wie vor alle Anerkennung.

B. NATURDENKMÄLER

1. Naturschutzgebiete

a) Drei Neuaufnahmen

Im Berichtsjahr wurden durch den Regierungsrat drei neue Naturschutzgebiete in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen:

22. Februar 1966 *Sense und Schwarzwasser*

Seit Jahren ist aus den Reihen der bernischen Naturschutzorganisationen und aus weiten Bevölkerungskreisen des Schwarzenburgerlandes immer wieder gewünscht worden, es seien Sense und Schwarzwasser unter Schutz zu stellen. Die

Gründe dafür waren vielfältig: während den einen die Bewahrung dieser noch weitgehend unberührten Waldschluchten als natürlicher Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtig war, ging es andern mehr um den Erholungsraum mit den vielen günstigen Badegelegenheiten. Sowohl die Freunde der Natur wie die Badelustigen und viele Wanderer schätzen aber die einzigartige Schluchtlandschaft mit ihren hochaufgetürmten, reichgeformten Felswänden und den dazwischen eingeschlossenen Talgründen, wo Wasser und Kies, Auen und Wald in mannigfaltigem Wechsel das Auge erfreuen.

Die drei wichtigsten Gesichtspunkte, die für die Unterschutzstellung eines Gebietes maßgebend sein können, sind also hier in seltener Weise vereinigt:

- der Wert des *natürlichen Lebensraumes* ist dadurch bestätigt, daß zum Beispiel Wanderfalke, Kolkrabe, Großer Säger und Flußuferläufer als Brutvögel nachgewiesen sind² und eine Gemskolonie heimisch ist,
- dem *Erholungsraum* mit seinen Badeplätzen kommt dank seiner Lage in der Nähe der Stadt Bern und ihrer Vororte besondere Bedeutung zu,
- der *Landschaftsschutz* ist für diese romantischen Erosionsschluchten mit ihrem reizvollen Zusammenspiel von Fels, Wald und Wasser voll gerechtfertigt.

Für das Ergreifen staatlicher Schutzmaßnahmen kann es nur erwünscht sein, wenn mehrfachen Interessen entsprochen werden kann. Dabei stellt sich die Aufgabe, mit den Schutzbestimmungen eine ausgewogene Berücksichtigung dieser verschiedenen Interessen zu gewährleisten. Dem menschlichen Erholungsbedürfnis dürfen einerseits nicht wertvolle Lebensräume der Tierwelt erschlossen und geopfert werden, andererseits sollen keine naturschützerischen Vorschriften erlassen werden (z. B. Betretungsverbot, allgemeines Pflanzenpflückverbot, totales Verbot des Feueranzündens), die den erholungsuchenden Menschen unnötig verdrießen müßten. Ein vernünftiges Nebeneinander der beidseitigen Ansprüche setzt für ein so vielgestaltiges Naturschutzgebiet eine richtige Planung, eine Raumordnung, voraus.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Sense und Schwarzwasser betrifft den Sensegraben — soweit auf Gebiet des Kantons Bern — von der Guggersbachbrücke bis zum «Gäu» westlich Mittelhäusern und den Schwarzwassergraben von der Einmündung des Lindenbachs unterhalb Wislisau bis zur Einmündung des Schwarzwassers in die Sense. Innerhalb dieses Gebietes, das auf einer Gesamtlänge von 30 km das Flußbett sowie den Talgrund und die bewaldeten Hänge einschließt, mit einem gesamten Flächeninhalt von ungefähr 964 ha, sind folgende Abschnitte als Zone A erklärt:

² Wie eine Bestätigung für die Richtigkeit der Unterschutzstellung mutet es an, daß im Sommer 1966 in der Breitenacherenfluh am Schwarzwasser ein Paar Felsenschwalben brütete und 5 Junge aufzog. Damit ist diese Art erstmals im bernischen Mittelland brütend festgestellt worden, und zugleich handelt es sich um die erste Nestanlage an Molassesandstein in der Schweiz. (Rolf Hauri im Ornithologischen Beobachter 63, 1966, Heft 6, S. 223—226.)

- der Sensegraben von Punkt 733 westlich Nessleren bis Punkt 662 westlich Schwarzenburg (6¹/₂ km),
- der Schwarzwassergraben 250 m unterhalb der Roßgrabenbrücke bis 300 m westlich Punkt 758 bei Breitenacheren (2 km) und von Punkt 742 östlich Buttignen bis Punkt 617 südöstlich Nidegg (2¹/₂ km).

Diese einen Drittel des Naturschutzgebietes umfassenden drei Teile der Zone A (Flächeninhalt etwa 312 ha) sind die weglosen, wilden Schluchtteile, die als eigentliches Reservat für Tiere und Pflanzen gelten. Hier sollen keinerlei Veränderungen am bisherigen Zustand erfolgen, und es sind — im Gegensatz zum übrigen Schutzgebiet — auch keine Bauten und Anlagen im Dienste der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gestattet. Die Unzugänglichkeit, die für die Natur den weitaus besten Schutz darstellt, soll erhalten bleiben. Es besteht jedoch kein Betretverbot, und wer diese Schluchtteile (die nie einen Wanderweg erhalten sollen!) durchwandern will, muß in Gummistiefeln oder barfuß sich durchschlagen. In der Zone A ist auch jedes Campieren verboten, während es im übrigen Gebiet auf geordnete Weise gestattet ist, d. h. «auf den von den Gemeinden im Einvernehmen mit der Forstdirektion und mit den Grundeigentümern besonders bezeichneten Plätzen».

Besonderer Erwähnung bedarf noch der Sensegraben zwischen der Sodbachbrücke und der Schwarzwassereinmündung. Dieser Abschnitt ist ausgelassen in dem «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung», das 1963 von einer schweizerischen Kommission (KLN) herausgegeben worden ist. Das übrige Gebiet hat im Inventar Aufnahme gefunden, wodurch die Bestrebungen zur Unterschutzstellung anerkannt und bestärkt worden sind. Grund für die besagte Lücke waren die Militärschießplätze und die Häuserkampfanlage, deren Vorhandensein die KLN als unvereinbar mit einem Naturschutzgebiet betrachtete.

Die bernische Regierung ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Sie erachtete es als gegeben, diesen schönen Senseabschnitt (siehe Abbildung 1), in dem die weitbekannte Ruine Grasburg liegt, ins Schutzgebiet einzubeziehen. Sie konnte das tun in Kenntnis der Regelung, die nach jahrelangen Auseinandersetzungen zwischen den militärischen Instanzen und den Vertretern der Gemeinden und des Naturschutzes getroffen worden war, und die gemäß Schießplatzbefehl vom Januar 1965 und zudienender Schießplatzkarte folgendes ordnet:

- Es darf nur in genau abgegrenzten Räumen der Schießplätze Torenöli, Harris und Ruchmüli geschossen werden. Das übrige Gebiet unterliegt einem ausdrücklichen Benutzungsverbot. «Verboten ist insbesondere die militärische Benützung des Senselaufes zwischen Sodbachbrücke und Guggerbachbrücke sowie im Bereiche des Zusammenflusses Schwarzwasser und Sense.»
- Das Schießen ist auf bestimmte Waffen beschränkt, und es dürfen namentlich keine größeren Sprengladungen verwendet werden, die Geländeverunstaltungen zur Folge hätten.

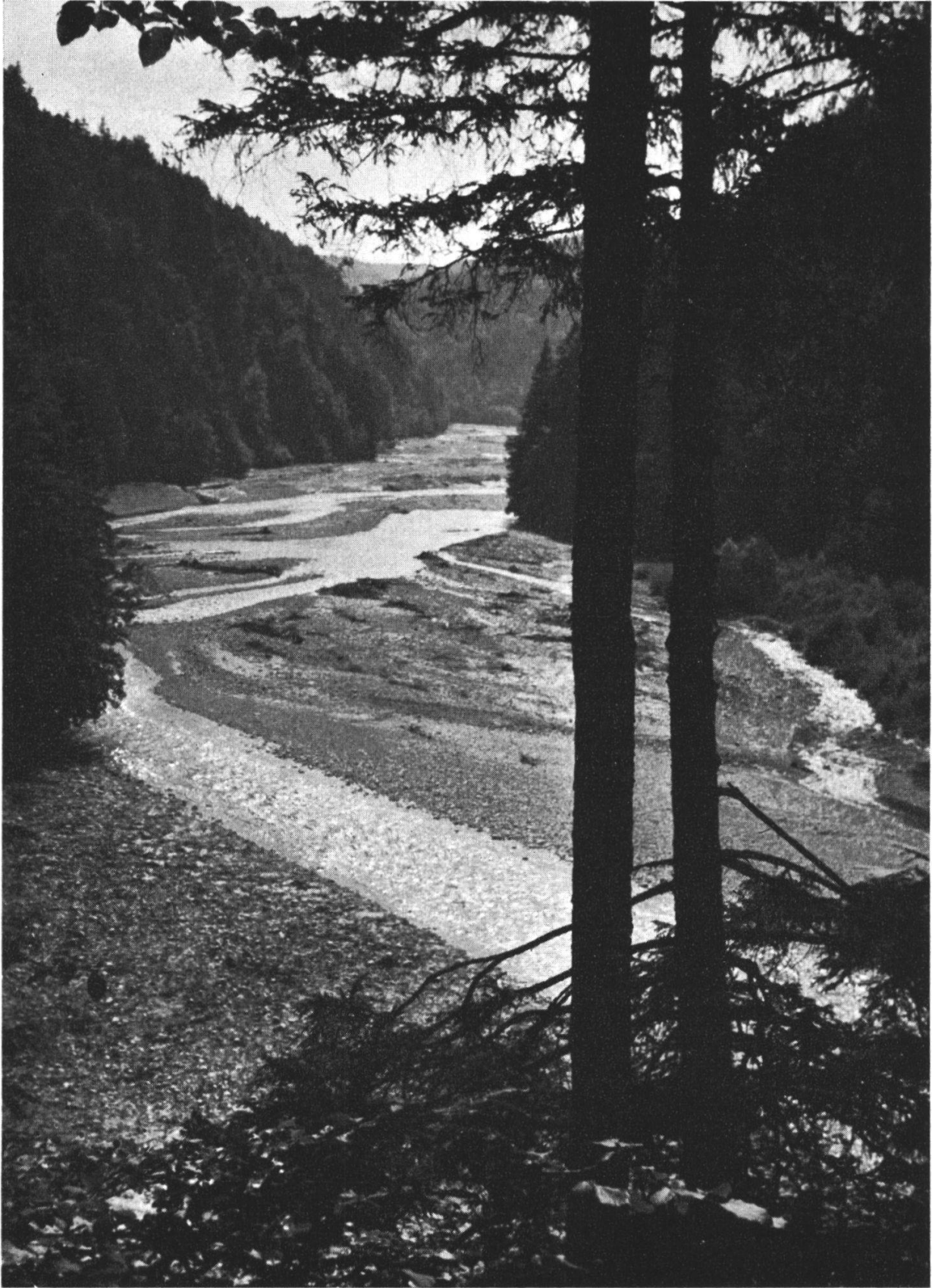


Abb. 1 Sensegraben zwischen Ruchmühle und Einmündung des Schwarzwassers, aufgenommen vom Fluhrand bei P. 661.3 von Max Berger, Bern.

- Es darf nur von Montag bis Freitag geschossen werden.
- «Zur Vermeidung von Fischschäden dürfen Handgranaten und jede andere Art von Sprengkörpern unter keinen Umständen in Wasserläufen oder Tümpeln zur Explosion gebracht werden.»
- Über die Vermeidung von Land- und Waldschäden und über die Beseitigung von Abfällen bestehen strenge Vorschriften, deren Innehaltung ein spezieller Schießplatzwart überwacht. So heißt es u. a.: «Die Verwendung einzelner Bäume und Baumgruppen als Ziele, oder eine Zielstellung, die zu deren Beschädigung führt, ist verboten. Das Schlagen von Bäumen und Sträuchern zu Tarn- und anderen Zwecken ist im ganzen Gebiet untersagt.»
- «Die Schieß- und Arbeitsplätze sind in tadellosem Zustand zu erhalten. Papier ist zu verbrennen. Leere Konservenbüchsen aller Art dürfen von der Truppe im Schießgebiet weder deponiert noch vergraben werden, sondern sind in die Unterkunft zurückzunehmen.»

Die Bedeutung dieses Sensegraben-Abschnittes als Erholungslandschaft wird durch die Benützung der militärischen Anlagen nicht hinfällig. Das Fernhalten von Wochenendhäuschen und andern Bauten entspricht ja den Naturschutzbestimmungen gleicherweise wie die vorbildlichen Vorschriften des Schießplatzbefehls über die Schonung von Bäumen und Sträuchern sowie über das Abfallwesen. Das Vorhandensein von großen Parkplätzen erlaubt überdies an Samstagen und Sonntagen den Badegästen und übrigen Besuchern des Sensegrabens ein vorschriftsgemäßes Parkieren, wodurch es praktisch erst möglich wird, das in der Verordnung enthaltene Verbot des Fahrens und des Abstellens von Motorfahrzeugen im Schutzgebiet durchzuführen.

Aus diesen Überlegungen erfolgte kein Ausschluß dieses teilweise vom Militär benützten Sensegraben-Abschnittes aus dem Naturschutzgebiet. Die eidgenössischen Schießplätze sind in der Verordnung ausdrücklich vorbehalten «gemäß den einschränkenden Bestimmungen des Schießplatzbefehls und der zudienenden Schießplatzkarte vom Januar 1965.» Änderungen dieses Schießplatzbefehls sind im Einvernehmen mit der Forstdirektion zu treffen — und es darf damit gerechnet werden, daß seitens des Stabs der Gruppe für Ausbildung das bei den letzten Verhandlungen erwiesene große Verständnis erhalten bleibt.

Für die Unterschutzstellung von Sense und Schwarzwasser wurde das gleiche Verfahren gewählt, das 1964 beim Schutz der Aarelandschaft Thun—Bern zur Anwendung gelangte: der Erlaß einer eigenen Verordnung auf Grund von Art. 83 EG zum ZGB. Die Verhandlungen mit den zahlreichen betroffenen Grundeigentümern, die Festlegung ihrer Parzellen in einem Plan und die Anmerkung im Grundbuch, die bei Anwendung der Naturdenkmäler-Verordnung vom 29. März 1912 erforderlich gewesen wären, hätten einen kaum verantwortbaren Aufwand erfordert. Ein solcher hätte sich auch nicht gerechtfertigt, weil es sich zur großen Hauptsache um bewaldete Hangparzellen handelt, für die eine Unterschutzstellung keine praktischen Folgen zeitigt, und deren bisher übliche Nutzung

weiterhin erfolgen kann. Es wurden jedoch vorgängig die sechs betroffenen Gemeinden begrüßt (Albligen, Guggisberg, Köniz, Oberbalm, Rüeggisberg und Wahlern), die sich alle zustimmend geäußert haben.

Die Verordnung trat mit der Publikation im Amtsblatt am 16. März 1966 in Kraft. Innerhalb der dreimonatigen Frist sind acht Einsprachen erfolgt (wovon eine gesamthaft für sechs Grundeigentümer am Schwarzwasser). Die Forstdirektion befaßt sich nun mit der Prüfung dieser Eingaben, und sie wird hernach dem Regierungsrat die endgültige Unterschutzstellung beantragen.

Seit Beginn der Bestrebungen für die Unterschutzstellung wurde mit den freiburgischen Instanzen verhandelt, damit auch der jenseits der Kantonsgrenze liegende Teil des Sensegrabens eines entsprechenden Schutzes teilhaftig werde. Durch Beschluß des Staatsrates des Kantons Freiburg vom 30. September 1966 ist die Unterschutzstellung der Senseschlucht in den Gemeinden Zumholz, Alterswil, St. Antoni, Heitenried und Ueberstorf genehmigt worden. Das Schutzgebiet umfaßt das Flußbett, den Talgrund und die bewaldeten Hänge von der Guggersbachbrücke bis zum «Püffel» bei Hangried, 1 km unterhalb der Einmündung des Schwarzwassers. Die Schutzbestimmungen stimmen weitgehend mit den bernischen überein und stützen sich auf die Art. 24 und 25 des freiburgischen Baugesetzes vom 15. Mai 1962.

29. April 1966 *Fräschels-Weiher*

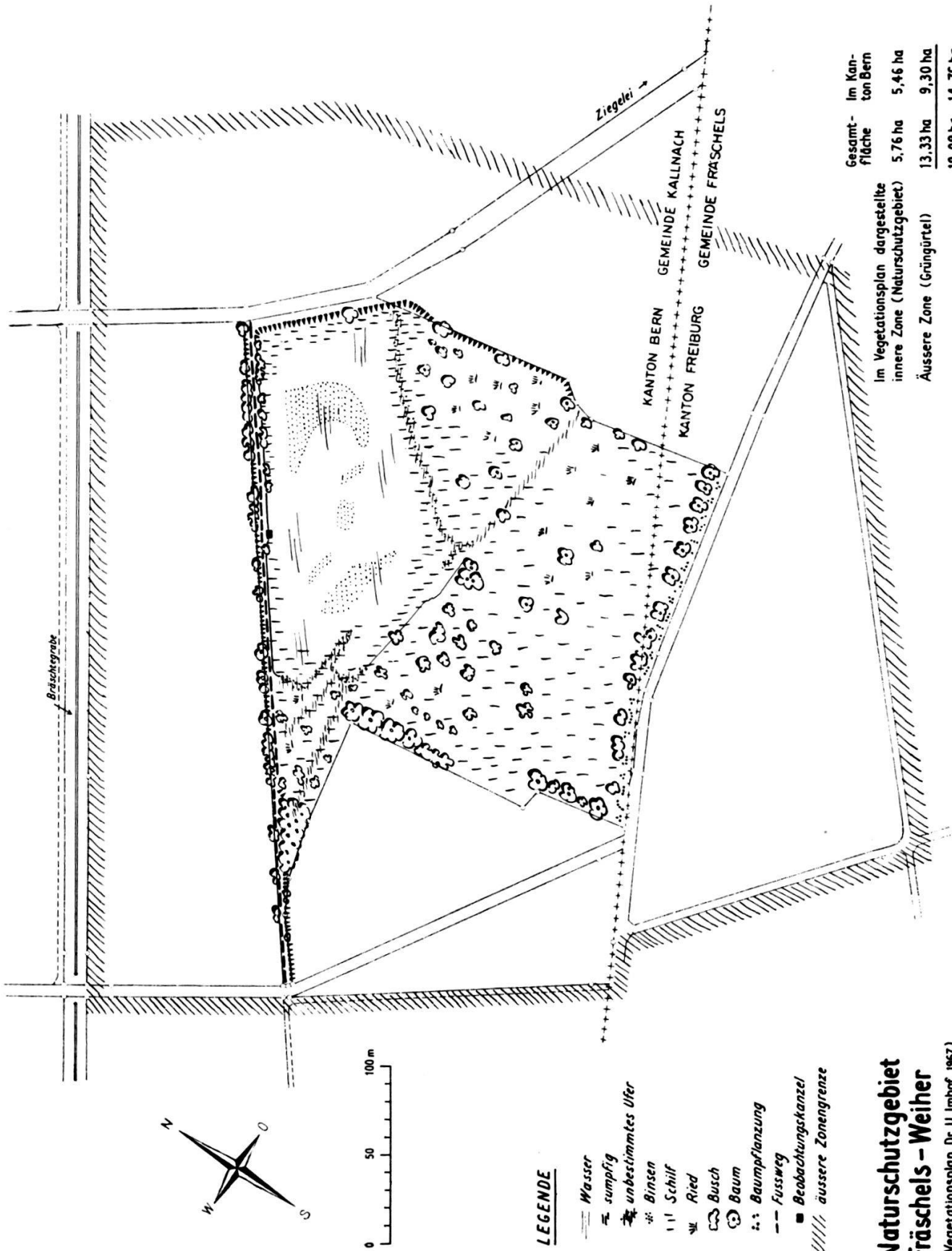
Als Fräschels-Weiher wird die volkstümlich «Lättloch» genannte alte Lehmgrube westlich der Station Fräschels bezeichnet, deren Ausbeutung längst eingestellt und die heute zum Teil mit Riedgras, Schilf und Gehölz bewachsen ist, zum Teil offene Wasserflächen aufweist. Die unkultivierte Fläche des «Lättlochs» im Halte von 5,6 ha samt einem etwa 10 m breiten Kulturlandstreifen von 1436 m² Inhalt zwischen Südrand und Straße sind durch Beschluß des Großen Rates vom 8. September 1965 in den Besitz des Staates Bern übergegangen. An die sich auf Fr. 64 415.— belaufenden Kosten für die 57 607 m² trugen bei: Der Schweizerische Bund für Naturschutz Fr. 10 000.—, der Staat Freiburg Fr. 2500.— und die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz Fr. 2500.—. Der Beitrag dieser ALA-Sektion erfolgte, weil sie seit Jahren versucht hatte, den Fräschels-Weiher zu sichern — ein Wunsch, den nun der Staat erfüllte. Die Beteiligung des Kantons Freiburg war gegeben, weil das erworbene Gebiet zu $\frac{1}{19}$ auf dessen Boden liegt, und weil dieses Reservat der Bevölkerung und den Schulen der freiburgischen Nachbarschaft in erster Linie zugute kommt (nicht umsonst ist eine Eingabe des Ornithologischen Vereins von Kerzers und Umgebung an die ALA Bern von 90 Personen aus Kerzers und Fräschels unterschrieben worden!). Im Gesuch an den SBN ist auf diesen Umstand besonders verwiesen worden zur Rechtfertigung eines Beitrages der gesamtschweizerischen Organisation für dieses interkantonale Reservat.

Nach dem Kauf des «Lättlochs» stellte sich die Aufgabe, dieses im Einverständnis mit dem Kanton Freiburg als Naturschutzgebiet zu erklären, unter Einbezug eines Grüngürtels als sogenannte Pufferzone. Dank dem Verständnis der betreffenden Grundeigentümer (Firma Aebi, Kraut & Cie., Wichtrach, Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Wileroltigen, Einwohnergemeinde Fräschels) gelang es, kostenfrei eine etwa 100 m breite äußere Zone zu schaffen. Während in der innern Zone — dem bernischen Staatsbesitz — jeder Eingriff in die Vegetation verboten und das Betreten nur auf den Randwegen erlaubt ist, kann die äußere Zone nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden; es sind hier einzig Bauten, Werke und Anlagen untersagt, die nicht dieser Nutzung dienen, und es werden weder Zelte noch Wohnwagen geduldet und dürfen keinerlei Ablagerungen erfolgen.

Die wichtigsten Gründe für den Ankauf und die Unterschutzstellung des Fräschels-Weiher sind:

- Im Raum des Großen Moores zwischen Murtensee und Aarberg bildet der Fräschels-Weiher das einzige noch vorhandene Ried- und Sumpflandgebiet mit freien Wasserflächen. Je mehr das übrige Land melioriert und intensiv genutzt wird, desto mehr ist das Vorhandensein eines solchen Lebensraumes als Naturschutzgebiet zu sichern.
- Das neue Naturschutzgebiet weist eine beträchtliche Größe auf und enthält verschiedene Biotope: Ried, Schilf, offenes Wasser, Schlick an den Rändern des Weiher, Gebüschgürtel mit Bäumen. Es stellt daher einen günstigen Lebensraum namentlich für Vögel dar, die hier Nahrung und Brutstätte finden. Der ornithologische Wert wird erhöht durch die Lage an einer bedeutenden Vogelzugstraße. Aber auch den Amphibien, die sich bei uns in ständigem Rückgang befinden³, bietet das Naturschutzgebiet einen idealen Lebensraum. Schließlich findet auch jagdbares Wild (Fasane, Rebhühner, Hasen, Rehe) hier Zuflucht.
- Der Weiher bildet mit seinen Sträuchern und Bäumen auch landschaftlich eine willkommene Bereicherung der Gegend, die zufolge der intensiven Bewirtschaftung von Jahr zu Jahr kahler erscheint und ihren bisher erfreulichen Baumbestand zusehends einbüßt. Für den Naturfreund ist das Schutzgebiet gut zugänglich, und es bieten sich ringsum günstige Beobachtungsmöglichkeiten, ohne daß man ins geschützte Areal einzudringen braucht.
- Mit der Unterschutzstellung kann der immer wieder erfolgten Ablagerung von Abfällen am Weiherrand gewehrt werden. Namentlich aber ist nun nicht mehr zu befürchten, daß der Fräschels-Weiher das Schicksal der beiden andern kleinen Weiher in der Nähe der Ziegelei erleide, die mit Ziegeleiabfällen und Schutt bereits aufgefüllt worden sind.

³ In einer Eingabe des Zoologischen Instituts der Universität Bern vom 30. November 1964 wurde auf den Rückgang der einheimischen Fauna hingewiesen und der Ankauf des Fräschels-Weiher befürwortet. Dabei wurde auch dessen Bedeutung betont als Zentrum, von dem aus eine ständige Regeneration der Fauna in der umgebenden Landschaft erfolgen kann.



LEGENDE

- Wasser
- sumpfig
- unbestimmtes Ufer
- Binsen
- Schilf
- Ried
- Busch
- Baum
- Baumpflanzung
- Fussweg
- Beobachtungskanzel
- äussere Zonengrenze

Gesamtfläche	Im Kanton Bern	5,46 ha
Im Vegetationsplan dargestellte innere Zone (Naturschutzgebiet)		13,33 ha
Äussere Zone (Grüngürtel)		19,09 ha
	Gesamt	14,76 ha

**Naturschutzgebiet
Fräschels - Weiher**
(Vegetationsplan Dr. U. Imhof 1967)

Als erfreuliche Tatsache verdient erwähnt zu werden, daß eine besondere Kommission die Betreuung des neuen Naturschutzgebietes übernommen und — mit Zustimmung der bernischen Naturschutzverwaltung als Aufsichtsbehörde und im Einvernehmen mit dem zuständigen Wildhüter — schon tatkräftig gewirkt hat. Unter dem Vorsitz des Obmanns der ALA-Schutzgebiete und Mitglieds der bernischen Naturschutzkommission, Dr. Hans Joss, Seminardirektor in Bern, gehören ihr Ornithologen aus Kerzers, Fräschels und Kallnach an. Vom sehr initiativen Betreuer Dr. Urs Imhof, Tierarzt in Kerzers, stammt die Aufnahme des hier abgedruckten Vegetationsplans. Auf diesem sind auch die Arbeiten ersichtlich, die im Berichtsjahre freiwillig geleistet worden sind: Anlage eines Beobachtungsstands, Bau eines Randweges von diesem in südwestlicher Richtung nach der Straße, Bepflanzung des Landstreifens zwischen südlichem Reservatsrand und der Straße, Mitwirkung beim gezielten Schilfschnitt, mit dem man die Verlandung aufhalten will.

Für den im Kanton Freiburg, in der Gemeinde Fräschels, liegenden Teil des Schutzgebietes sind entsprechende Bestimmungen in Vorbereitung; ihr Erlaß verzögerte sich durch den Hinschied des Präsidenten der freiburgischen Naturschutzkommission, Herrn Dr. O. Büchi, Ehrenmitglied des SBN († 2. Juni 1966). Die gute Zusammenarbeit zwischen freiburgischen und bernischen Betreuern hat — wie erwähnt — bereits begonnen.

12. Juli 1966 *Niederried-Stausee*

Im Großen Rat des Kantons Bern begründete am 17. September 1964 Großrat Mäder (Ferenbalm) eine Motion, wonach der Stausee Niederried nebst den Uferzonen vom Kraftwerk Mühleberg bis zum Stauwehr Niederried im bisherigen Zustand zu erhalten und unter den Schutz des Staates zu stellen sei. Der Motionär erklärte, daß ihn die Sorge um das drohende Überhandnehmen von Wochenendhäusern und namentlich von Motorbooten zu seinem Vorstoß bewogen habe; er pries die landschaftliche Schönheit dieses Stausees und seiner nähern Umgebung und hob die Bedeutung als ornithologisches Reservat besonders hervor. Die Regierung war bereit, die Unterschutzstellung dieses im Jahre 1913 künstlich geschaffenen Sees weiter zu verfolgen, und der Große Rat nahm die Motion an.

Aus ornithologischen Kreisen war schon lange auf den Wert dieses Gebietes als Lebensraum der Vogelwelt und insbesondere als Überwinterungsstätte für Schwimmvögel hingewiesen worden. Ernst Niggeler aus Lyss hat es seit 1950 jährlich durchschnittlich 40—45mal besucht und auf dem Stausee, in der Oltigenmatt und der Runtigenfluh 173 Vogelarten beobachtet, wovon 76 als sichere Brutvögel des Gebietes.

Weitberühmt ist der Niederried-Stausee als Überwinterungsplatz zahlreicher Wasservögel. Während der Monate Januar bis März beleben durchschnittlich deren 5000 den See, und in besonders kalten Wintern — so 1962/63 — können

noch größere Scharen festgestellt werden, die sich jeweils auf eisfreie Gewässer konzentrieren. Als Spitzentag darf der 13. Januar 1963 gelten, wo Ernst Niggeler gegen 8500 Vögel zählte von 16 verschiedenen Arten. Wir lassen dieses erstaunliche Ergebnis hier in Form einer «Rangliste» folgen:

2585 Tafelenten	17 Schellenten
2552 Stockenten	2 Moorenten
2352 Reiherenten	2 Zwergsäger
460 Bläßhühner	1 Gänsesäger
226 Krickenten	1 Mittelente
170 Lachmöwen	1 Spießente
67 Zwergtaucher	1 Eiderente
31 Haubentaucher	1 Graureiher

Der Ornithologe Rolf Hauri urteilt hierzu: «Auf so kleinem Raum kann man im Kanton Bern nirgends an einem See so großartiges Leben beobachten. Auch den besten Plätzen in der Schweiz — wie etwa dem Stausee Klingnau oder dem Untersee — steht der Stausee Niederried nur wenig nach. Es darf ruhig behauptet werden, unser See besitze als Überwinterungsgebiet für Enten europäische Bedeutung.» (Beilage «Lebendige Natur» der Tages-Nachrichten vom 26. Oktober 1966.) — Mit der Erklärung des Stausees als Jagdbanngebiet im Jahre 1956 war ein wichtiger Schritt zugunsten dieses ornithologischen Refugiums erfolgt.

Die Verhandlungen für die Unterschutzstellung waren vorerst mit dem weitaus größten Grundbesitzer des Gebietes, der Bernischen Kraftwerke AG, zu führen. Diese zeigten sich dem Vorhaben durchaus wohlgesinnt, wünschten aber eine südliche Begrenzung durch Ordinate 203, weil am oberliegenden Aareufer das Atomkraftwerk Mühleberg vorgesehen ist und die Kiesaufbereitung bei Isleren weiterbetrieben werden muß. Dem Auslassen dieses Abschnitts aus dem Naturschutzgebiet konnte entsprochen werden, weil einmal die dargelegten Gründe beachtenswert waren und weil sodann die BKW schriftlich zusicherten, dort keine Wochenendhäuser und dergleichen zu gestatten und die Gieße gegenüber der Vorderen Rewag ohne zwingende Gründe nicht zu beeinträchtigen. Als Kernstück des Naturschutzgebietes galt von Anfang an der Stausee mit seinen Gebüsch- und Schilfinseln, das reizvolle Ried der Oltigenmatt und der steile Felshang der Runtigenfluh. Bei der getroffenen Abgrenzung sind diese verschiedenen Landschaftstypen, deren enge Nachbarschaft in ornithologischer und landschaftlicher Hinsicht so reizvoll ist, vollständig im Naturschutzgebiet inbegriffen, dessen Flächeninhalt ungefähr 154 ha beträgt.

Ferner war zu verhandeln mit den Organen des Eidgenössischen Militärdepartementes wegen der seitens der BKW verpachteten Schießanlage in einem Teil der Oltigenmatt. Ein Verzicht auf diesen Hilfsschießplatz war nicht zu erreichen — der Motionär hatte den Weiterbestand ausdrücklich anerkannt —, wohl aber konnten bei der Vertragserneuerung gewisse Zusicherungen erwirkt werden. So darf die Durchführung der Flieger- und Minenwerferschießübungen den bisheri-

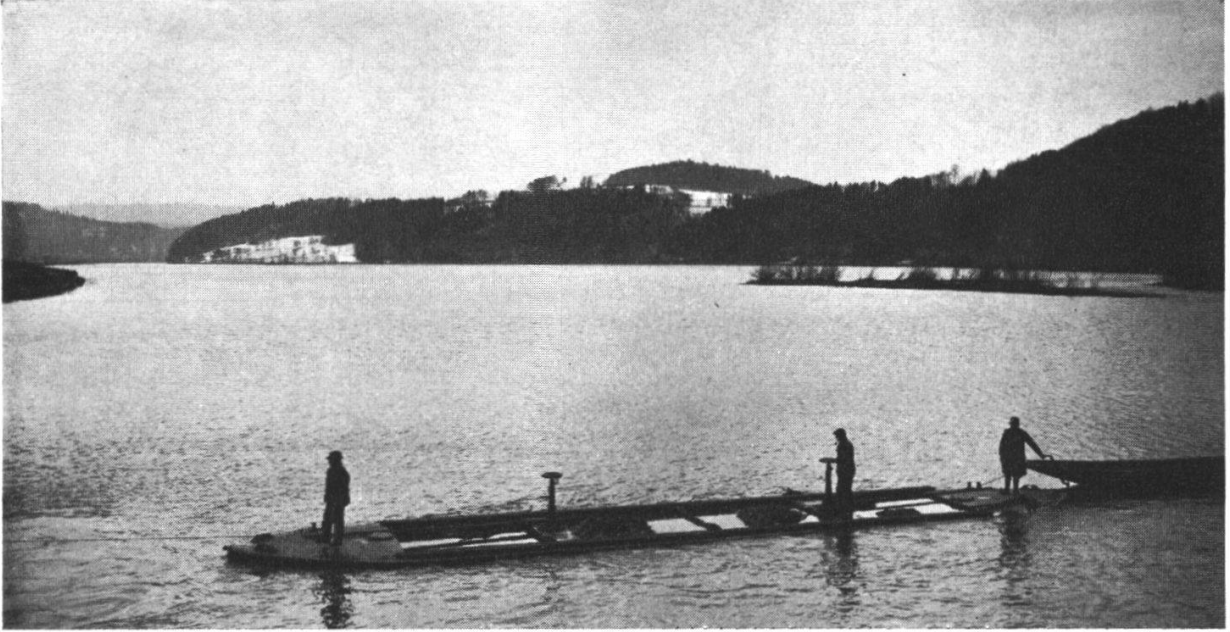


Abb. 2 und 3 Der Niederried-Stausee vom gleichen Standort aus. — 2 (oben): Baggerung 6. April 1929 (Fotosammlung BKW). — 3 (unten): Aufnahme von Fotograf Max Lenz, Bern, 14. März 1967. — Der Vergleich zeigt, wie der im Jahre 1929 noch spärliche Pflanzenwuchs auf dem vormaligen Aareufer zugenommen hat und wie namentlich gegen das Heimwesen Au zu eine (dieses verdeckende) langgestreckte Gebüsch- und Schilfinsel entstanden ist, die den Stausee in zwei Teile gliedert und landschaftlich wie ornithologisch eine Bereicherung bildet.

gen Umfang nicht überschreiten, und der Schilf- und Riedbestand ist im heutigen Flächenausmaß zu erhalten.

Schließlich mußten auch die Besitzer der ins Schutzgebiet einbezogenen Privatparzellen an der Runtigenfluh und in der Golaten-Au begrüßt werden. Vor allem war das kleine Heimwesen Au nordöstlich Golaten vor der drohenden Überbauung mit Wochenendhäusern zu bewahren. Es konnte am 1. Juni 1966 ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden, wonach die ganze 243,7 Aren messende Parzelle ins Naturschutzgebiet aufgenommen und mit Bauverbot belegt wird (mit Ausnahme von Bauten, die für die Wohn- und Landwirtschaftszwecke des Eigentümers notwendig sind). An die hierfür aufzuwendende einmalige Entschädigung haben die BKW die Hälfte geleistet — als freiwilligen Beitrag von Fr. 20 000.—. Dies verdient um so mehr anerkannt zu werden, als die BKW für die ihrem Grundbesitz durch die Unterschutzstellung auferlegten Einschränkungen keinerlei Forderung stellten. Andererseits dürfte es für die BKW nicht unerwünscht sein, im Niederried-Stausee ein bekanntes Beispiel dafür zu besitzen, daß ein künstlicher Eingriff mit den Jahren zu einer Bereicherung der Landschaft und des Lebensraumes führen kann. (Siehe Abb. 2 und 3.)

Diese Bereicherung zu bewahren ist das Ziel des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Juli 1966, der Veränderungen jeder Art am gegenwärtigen Zustand verbietet, «insbesondere das Vermindern der bestehenden Ried- und Schilfflächen sowie der Auenwald- und Gebüschzonen durch irgendwelche künstliche Maßnahmen». Der Beschluß enthält daneben die üblichen Naturschutzbestimmungen und untersagt die Benützung von Motorbooten oder Ruderbooten mit Außenbordmotor. Dieses Verbot wurde bei der Begründung der Motion im Großen Rat besonders gefordert und blieb dort unwidersprochen, ist aber nun auf große Opposition gestoßen — namentlich bei den Fischern und bei der Dorfbehörde von Oltigen.

b) Zwei Erweiterungen

Neben diesen drei neuen Naturschutzgebieten, deren gesamter Flächeninhalt über 11 km² beträgt, konnten zwei bisherige Gebiete um je eine wichtige Parzelle erweitert werden:

Ins Naturschutzgebiet «Etang de la Gruère» wurde das Grundstück Saignelégier Nr. 541 (La Saignette) mit einer Fläche von 264 Aren einbezogen (RRB vom 8. Februar 1966) und ins Naturschutzgebiet Gerzensee und Umgebung das Grundstück Mühledorf Nr. 114 (Büel) mit 98,19 Aren (RRB vom 9. Dezember 1966). Während für die erstgenannte Erweiterung eine Entschädigung von Fr. 3000.— zu leisten war, konnte die zweite kostenlos erfolgen, weil die Organe des EMD erfreulicherweise die Unterschutzstellung in einen Abtauschvertrag einbedungen hatten.

2. Botanische Naturdenkmäler

Die Zahl der geschützten botanischen Naturdenkmäler ist im Berichtsjahr mit 82 gleichgeblieben, indem einer Neuaufnahme eine Streichung gegenübersteht.

Gestrichen wurde durch RRB vom 19. August 1966 die Roßkastanie auf dem Marktplatz in Zweisimmen. Dieser im Jahre 1952 geschützte Baum ist hauptsächlich wegen der rings bis nahe an den Stamm vorgenommenen Asphaltierung krank geworden. Im absterbenden Zustand stellte der Baum eine Verkehrsgefährdung dar, so daß er gefällt werden mußte.

Ins Verzeichnis der Naturdenkmäler konnte durch RRB vom 18. Oktober 1966 die «Tannenbüel-Linde» in der Gemeinde Blumenstein aufgenommen werden. Diese prächtige Sommerlinde, die dank ihrem Standort auf einer Hügelkuppe weithin zu sehen ist, bildet eine wertvolle Bereicherung des Landschaftsbildes. Es ist sehr erfreulich, daß die Unterschutzstellung dem Willen der Grundbesitzer entspricht.

Vorläufig geschützt wurden durch RRB vom 23. Dezember 1966 zwei große Eichen bei Herzwil, die bedroht sind und deren endgültige Aufnahme zu prüfen ist.

3. Geologische Naturdenkmäler

Bei der Unterschutzstellung von Findlingen ist seit einiger Zeit eine bewußte Zurückhaltung geübt worden. Denn einmal sind nun die bemerkenswertesten erratischen Blöcke weitgehend geschützt (in den Jahren 1940 bis 1964 wurden allein 159 erratische Blöcke oder Blockgruppen durch Beschlüsse des Regierungsrates ins Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen!), sodann erscheint heute der Schutz größerer Lebensräume und Landschaften als vordringliche Aufgabe, und schließlich steht ein vereinfachtes Verfahren in Beratung. Für erratische Blöcke, die in Baugruben zum Vorschein kommen und auf öffentlichem Boden (so in Schulhausanlagen) aufgestellt werden, sollte die Eintragung in ein Verzeichnis genügen — ohne daß dafür ein Regierungsratsbeschluß und die Anmerkung im Grundbuch erforderlich sind. In ein solches Inventar könnten auch Findlinge aufgenommen werden, deren Erhaltung nicht gefährdet ist oder deren geringere Bedeutung die Erklärung zum staatlich geschützten Naturdenkmal nicht rechtfertigt. So würde die Aufnahme ins amtliche Verzeichnis den bedeutenden und den gefährdeten Findlingen vorbehalten. Ein Beispiel für solche schutzwürdige Naturdenkmäler liefert der RRB vom 14. Juni 1966, mit dem sechs große Findlinge sichergestellt wurden:

Der Unterbergstein (südwestlich Blumenstein, Koordinaten 605 207/175 818) ist schon im Jahre 1885 von Gilliéron erwähnt worden als größter Block der Gegend (Beiträge z. geolog. Karte der Schweiz, Bd. 18, p. 435). Im Jahre 1937 ist der Block bei der Verbauung des Bachbettes, in dem er liegt, erheblich verklei-

ner worden, einmal um dem Bach ungehinderten Durchfluß zu gestatten und dann, um Material für die Schwellenbauten zu erhalten. Auf Fürsprache des damaligen Gemeindepräsidenten von Blumenstein unterblieb jedoch eine völlige Beseitigung. Dabei mag wohl in Betracht gefallen sein, daß der Unterbergstein in der Gegend als «Kindlistein» galt: Hier hole, so erzählte man bis in unsere Zeit hinein den Kindern, die Hebamme die kleinen Erdenbürger. Mit seinen 50 m³ Inhalt ist der 5,5 m hohe Block noch heute sehenswert und als «Kindlistein» von volkskundlichem Interesse.

Die Gasterngranitblöcke am Muttlerain (westlich Weiher/Burgstein) sind letzte Überreste einstigen Blockreichtums in der Moränenlandschaft von Burgstein. Im Jahresbericht 1919 der Bernischen Naturschutzkommission schrieb deren Präsident, L. v. Tschanner: «Die Allmend ob Burgstein war noch vor vier Jahren mit zahlreichen Blöcken aus Gasterngranit übersät und gab damit ein instruktives Bild vom Terrain, wie es in unserem Land vor Urbarisierung des Bodens ausgesehen hat. Leider hat jetzt die Aufteilung dieses Landstückes an Private zur Folge, daß zahlreiche Blöcke zerstört werden.» Eine völlige Beseitigung dieser Findlinge wäre vor allem deshalb zu bedauern gewesen, weil es sich beim Gasterngranit um ein Gestein handelt, bei dem der Herkunftsort einwandfrei feststeht. Da bis dahin erst ein Findling aus Gasterngranit geschützt ist (beim Schloßportal Wimmis), drängte sich eine Sicherung dieses Leitgesteins auf. Zudem ist eine schöne Zweiergruppe (Koordinaten 604 090/182 070) in der Gegend wohlbekannt als «Muttli-Chilchli», bestehend aus einer 7,5 m hohen Pyramide (dem Turm) und einem anstoßenden flachen Quader von 30 m³ Inhalt (dem «Kirchenschiff»). Daneben hat man sich auf die zwei größten Blöcke in 60 bzw. 120 m Entfernung beschränkt. Es sollen diese vier Findlinge mit einem Gesamthalt von 85 m³ auf alle Zeiten einen Begriff des einstigen Blockreichtums vermitteln, während der Beseitigung der übrigen Blöcke keine Hindernisse bereitet werden.

Der Findling im Stierenweidhölzli (östlich Rüscheegg-Graben, Koordinaten 598 493/183 081) ist einmal durch seine Masse von gut 100 m³ erhaltenswürdig, die ihn zu einem der größten Findlinge im Kanton macht. Da die Kalkfindlinge weitherum für die Mörtelbereitung in den einst zahlreichen Kalköfen verwertet wurden, ist die Erhaltung dieses Blocks aus Tschingelkalk auch aus petrographischen Gründen gerechtfertigt.

Diese sechs Findlinge verdienen demnach in mehrfacher Hinsicht den dauernden Schutz, dem sie dank der bedingungslosen Zustimmung verständnisvoller Grundeigentümer nun unterstellt sind.

Beim Abschluß dieses Jahresberichtes möchte die Naturschutzverwaltung allen danken, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt haben: vorab der kantonalen Naturschutzkommission und ihrem Präsidenten, Forstmeister Aerni, und den regionalen Naturschutzkommissionen, sodann den Behörden, Beamten,

Vereinigungen, Grundeigentümern und Helfern aller Stufen. Es konnten im vorliegenden Bericht nicht alle namentlich erwähnt werden, die es verdient hätten, und es sei hier einzig noch hingewiesen auf eine Vereinigung, die sich für das Zustandekommen des großen Naturschutzgebietes Sense und Schwarzwasser eingesetzt hat und die auch bei dessen Betreuung mitzuwirken bereit ist: den Gemeinnützigen Verein Wahlern-Albigen unter seinem unermüdlichen Präsidenten Paul Stoll, Landwirt auf der Brülle bei Schwarzenburg. — Vor allem aber gilt der Dank dem bernischen Forstdirektor, Regierungsrat Dewet Buri, für das tatkräftige Verständnis, das er dem Naturschutz stets entgegenbringt.



Der Findling im Stierenweidhölzli
(Federzeichnung von Willy Flückiger, Bern)

Neue Literatur über bernische Naturdenkmäler

Réserve naturelle de la Combe-Crède. In der Schrift «Les 75 ans du Club Alpin Suisse, Section Chasseral», S. 55—89, Beitrag von Dr. Ch. Krähenbühl: Nature de Chasseral. (Als Sonderdruck erschienen 1966, Imprimerie F. Favre, Saint-Imier.)

Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos am Thunersee. Im Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee 1966, S. 31—62; Beiträge von H. Itten (Der rechtliche Schutz), W. Strasser (Die Pflanzenwelt) und Rolf Hauri (Neues von der Vogelwelt).

Findlingsreservat Steinenberg, Gemeinde Seeberg. Im Jahrbuch des Oberaargaus 1966, S. 12—58, Beitrag von K. L. Schmalz über Steinhof-Steinenberg.